

Landesausschußvorlage.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Errichtung eines Landeskulturrates im Lande Vorarlberg.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Organisation des Landeskulturrates und seiner Bezirkssektionen.

§ 1.

Auf Grundlage dieses Gesetzes wird ein Landeskulturrat für das Land Vorarlberg als Landesinstitut mit dem Sitze in Bregenz gebildet.

§ 2.

Der Landeskulturrat besteht:

- a) aus einem vom Landtage gewählten Mitgliede;
- b) aus einem vom Statthalter bestimmten Vertreter der politischen Behörde;
- c) aus einem vom k. k. Uckerbauministerium berufenen Fachmanne;
- d) aus einem vom Landesausschuße ernannten Vertreter;
- e) aus einem vom Landesausschuße berufenen Fachmanne;
- f) aus je einem Vertreter der gemäß § 8 zu errichtenden Bezirkssektionen des Landeskulturrates;
- g) aus den eventuell von Vereinen oder Korporationen gemäß § 3 in den Landeskulturrat entsendeten Mitgliedern.

§ 3.

Land- und forstwirtschaftliche Vereine und sonstige Korporationen, welche statutengemäß die Förderung der Landeskultur oder eines Zweiges

derselben oder die Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse der Mitglieder zum Zweck haben, ihre Wirksamkeit über das ganze Land Vorarlberg erstrecken und durch mindestens 3 Jahre nachweisbar eine erspriessliche Tätigkeit entfaltet haben, können von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse und nach Anhörung des Landeskulturates jeweils für eine Wahlperiode mit dem Rechte ausgestattet werden, einen eigenen Vertreter in den Landeskulturrat zu entsenden.

§ 4.

Die nach § 2, lit. f) in den Landeskulturrat zu entsendenden Vertreter werden von den Versammlungen (§ 10) der Bezirkssektionen gewählt.

Solange diese Wahlen nicht stattgefunden haben, wird eine gleiche Anzahl von Vertretern aus den im § 8 genannten Sprengeln der Bezirkssektionen des Landeskulturates von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesaussschusse zu Mitgliedern des Landeskulturates ernannt, welche Funktion sie bis zur Wahl der Vertreter durch die einzelnen Bezirkssektionen des Landeskulturates auszuüben haben.

§ 5.

Die Funktionsdauer des Landeskulturates fällt mit der Vorarlberger Landtagsperiode zusammen, so daß die im § 2, lit. a), d), e), f) und g) genannten Mitglieder bei Beginn einer neuen Landtagsperiode neu gewählt, beziehungsweise ernannt werden müssen.

Bis zur Vornahme dieser Wahl, beziehungsweise Ernennung üben die bisherigen Mitglieder des Landeskulturates ihre Funktion weiter aus.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt die Wiederbesetzung der betreffenden Stelle für die restliche Amtsdauer.

Die nach § 2, lit. b) und c) ernannten, beziehungsweise berufenen Mitglieder des Landeskulturates gehören demselben bis zu ihrer Abberufung durch die Behörde, welche sie ernannt, beziehungsweise berufen hat, an.

§ 6.

Der Landeskulturrat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten und zwei Vizepäsidenten.

Die von der k. k. Statthalterei und dem k. k. Ackerbauministerium in den Landeskulturrat entsendeten Vertreter (§ 2, lit. b und c) können nicht in das Präsidium gewählt werden.

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung des Kaisers.

Der Präsident führt den Vorsitz im Landeskulturrate und vertritt denselben nach außen; im Falle seiner Verhinderung wird er von einem der Vizepräsidenten vertreten.

§ 7.

Der Landeskulturrat kann über Verfügung des Kaisers aufgelöst werden und erfolgen in diesem Falle die erforderlichen Neuwahlen, Berufungen und Ernennungen innerhalb der folgenden zwei Monate.

Das bisherige Präsidium führt bis zur Bestätigung des neuen Präsidiums die Geschäfte.

§ 8.

Der Landeskulturrat wird in den Gerichtsbezirken Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz und Schruns je eine, im Gerichtsbezirke Bezau zwei Bezirkssektionen errichten, sobald sich in dem betreffenden Bezirke, beziehungsweise Bezirkssteile mindestens 30 Landwirte, welche gemäß § 9 hiezu berechtigt erscheinen, zum Eintritte in die zu errichtende Bezirkssektion angemeldet haben.

Von den zwei, im Gerichtsbezirke Bezau zu errichtenden Bezirkssektionen wird die eine das Gebiet des Vorderwaldes, die andere das des Hinterwaldes umfassen.

Die Statthalterei kann im Einvernehmen mit dem Landesauschusse einzelne Gemeinden oder Ortschaften der Bezirkssektion eines anderen Gerichtsbezirkes zuteilen.

§ 9.

Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutznießer eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sektionsprengel kann in die betreffende Sektion des Landeskulturrates eintreten.

Außerdem kann die Bezirksversammlung (§ 10) anderen selbständigen männlichen Personen, die in irgend einem Zweige der Landeskultur seit längerer Zeit tätig sind, das Recht zum

Eintritte in die Bezirkssektion des Landeskulturrates gewähren.

Im Zweifel über die Berechtigung zum Eintritte in die Bezirkssektion entscheidet die politische Bezirksbehörde und in letzter Instanz die k. k. Statthalterei.

Die in eine Bezirkssektion eingetretenen Personen übernehmen die Pflicht, für deren Zwecke eifrigst mitzuwirken, den Beschlüssen der Bezirkssektion getreulich nachzukommen und den vom Landeskulturrate festgesetzten Jahresbeitrag sowie den Bezugspreis der Fachzeitschrift des Landeskulturrates zu entrichten. Angehörige der Bezirkssektion, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom Ausschusse (§ 10) ausgeschieden. Der Austritt steht jedem Angehörigen der Bezirkssektion durch schriftliche Abmeldung jederzeit frei.

§ 10.

~~Alle~~ in eine Bezirkssektion eingetretenen Personen bilden die Bezirksversammlung der betreffenden Sektion.

Die Leitung der Bezirkssektion obliegt einem Ausschusse, der von der Bezirksversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Dieser Ausschuss besteht aus einem Obmanne, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Ausschussmitgliedern.

Liegt der Wohnsitz des Obmannes im Sprengel der Bezirkssektion, so bestimmt er zugleich den Sitz derselben; andernfalls wird dieser durch Beschluss der Bezirksversammlung festgesetzt.

§ 11.

Eine Bezirkssektion kann von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses und Anhörung des Landeskulturrates aufgelöst werden, wenn sie ihren Wirkungskreis beharrlich vernachlässigt oder überschreitet oder erhebliche oder fortgesetzte Gesetzeswidrigkeiten begeht.

Gegen die Entscheidung der Statthalterei kann der Ausschuss der Bezirkssektion binnen 4 Wochen den Rekurs an das Ackerbauministerium ergreifen.

Mit der Auflösung der Bezirkssektion scheidet ihr Vertreter aus dem Landeskulturrate aus und wird auf die im § 4 bezeichnete Art ein Vertreter zum Mitgliede des Landeskulturrates ernannt, welcher seine Funktion bis zur

Wahl eines Vertreters durch die neuerrichtete Bezirkssektion ausübt.

II.

Der Wirkungskreis des Landeskulturrates und seiner Bezirkssektionen.

§ 12.

Die Aufgabe des Landeskulturrates ist die Pflege der Landeskultur durch Vertretung der berufsständischen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirte und verwandter Berufszweige im Lande Vorarlberg. Insbesondere kommen dem Landeskulturrate folgende Aufgaben zu:

1. Die Anregung zur Bildung von Vereinen zur Förderung der Landeskultur, sowie von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner der Verkehr mit diesen Korporationen und die Unterstützung ihrer Tätigkeit;

2. die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswezens, insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen und sachlichen Spezialkursen, sowie durch Herausgabe einer landwirtschaftlichen Zeitschrift und belehrender Flugchriften zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse;

3. die Veranstaltung von Ausstellungen, Konkurrenz- und Prämierungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsartikel, Maschinen u. s. w. im Lande Vorarlberg;

4. die Vorsorge bei Beschaffung von geeignetem Zuchtmaterial, Saatgut, landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln u. dgl.;

5. die Förderung des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte des Landes;

6. die Beobachtung des speziellen Einflusses der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Verhältnisse der Landeskultur;

7. die Stellung von Anträgen an die Regierung und Landesvertretung;

8. die Abgabe von Gutachten an die Regierung und Landesvertretung;

9. die Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen im Interesse der Landwirtschaft Vorarlbergs zu treffenden Maßnahmen;

10 die Bestellung von Vertretern und Sachverständigen, soweit der Landeskulturrat hiezu

durch besondere Gesetze oder durch fallweise Bestimmung berufen ist;

11. die Ansprecherung von Staats- und Landes-Subventionen für die einzelnen Zweige der Landeskultur und die Erstattung von Vorschlägen über die Verwendung von Subventionen, beziehungsweise die Verteilung derselben;

12. die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Bezirkssektionen, sowie die Vermittlung des Verkehrs derselben untereinander und mit den Behörden.

§ 13.

Die Bezirkssektionen des Landeskulturrates haben zum Zwecke, die allgemeinen Interessen der Landeskultur im Bezirke nachzusehen, zu fördern und zu vertreten, und sind demgemäß grundsätzlich als zur Erstattung selbständiger Anträge hierüber, zur Begutachtung einschlägiger Fragen, sowie zur örtlichen Mitwirkung überhaupt an den bezüglichen Vorkehrungen des Staates oder des Landes berufen anzusehen. Es kommt ihnen insbesondere zu:

1. Die Abgabe von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen in allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten;

2. die Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen und fachlichen Spezialkursen zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse;

3. die Beratung und Besorgung der vom Landeskulturrate ihnen zugewiesenen Angelegenheiten;

4. das im § 2, lit. f) geregelte Recht der Wahl je eines Vertreters in den Landeskulturrat.

Die Bezirkssektion ist berechtigt, mit Zustimmung des Landeskulturrates einzelne besondere Zweige der Landeskultur im vorhinein festzustellen, deren Förderung mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Bezirkes vorzugsweise angestrebt werden soll.

III.

Die Geschäftsführung des Landeskulturrates und seiner Bezirkssektionen.

§ 14.

Die Erledigung der Geschäfte des Landeskulturrates erfolgt in der Regel in Kollegialberatungen unter dem Vorzuge und der Leitung des Präsidenten. Derselbe hat die Sitzungen nach

Bedarf einzuberufen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, welcher nur in diesem Falle mitzustimmen hat, den Ausschlag.

Es steht dem Landeskulturrat frei, aus seiner Mitte Komitees zu bilden, welche bestimmte, besonders wichtige Angelegenheiten vor der Verhandlung in der Sitzung des Landeskulturrates der Vorberatung zu unterziehen haben.

Weiters kann derselbe zu seinen Beratungen Experten beiziehen. Endlich kann der Landeskulturrat zur Besprechung allgemeiner Fragen, welche für die Landeskultur von besonderer Bedeutung sind, alljährlich Vertreter aller landwirtschaftlichen Fachkorporationen, welche sich mindestens über einen Gerichtsbezirk erstrecken (landwirtschaftliche Bezirksvereine u. dgl.), zu einer Versammlung der Fachkorporationen einladen. Diese Versammlungen haben lediglich einen informativen Charakter und unterliegen die in denselben allfällig gefaßten Resolutionen der definitiven Beschlußfassung des Landeskulturrates.

§ 15.

Die Bureaugeschäfte des Landeskulturrates werden durch das Sekretariat besorgt, welches aus der nötigen Anzahl fachlich gebildeter Beamten und den erforderlichen Hilfskräften besteht. Desgleichen hat das Sekretariat die Buchhaltungs- und Kassageschäfte des Landeskulturrates zu besorgen.

Die Systemisierung des Personalstandes erfolgt durch den Landtag, die Besetzung der systemisierten Stellen durch den Landesauschuß.

Das Sekretariat untersteht in dienstlicher Beziehung dem Präsidenten des Landeskulturrates, im übrigen ist dasselbe den für den Landesdienst geltenden organischen Bestimmungen unterworfen.

§ 16.

Die Mitglieder des Landeskulturrates sind berechtigt, den Ersatz der mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen anzusprechen. Außerdem beziehen jene Mitglieder, welche nicht von den Staatsbehörden oder vom Landesauschuß abgeordnet sind, für die Teilnahme an den Kollegialberatungen des Landeskulturrates Sitzungsgelder.

Es bleibt dem Landesauschusse vorbehalten, hierüber die näheren Bestimmungen zu treffen.

§ 17.

Der mit der Geschäftsführung des Landeskulturrates verbundene Regieaufwand wird aus Landesmitteln bestritten.

Der Landeskulturrat hat alljährlich seinen Voranschlag und den Rechnungsabchluß für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Landesauschusse rechtzeitig behufs Vorlage an den Landtag zu übermitteln. Dem Landtage steht die endgültige Beschlußfassung über das Präliminare und die Genehmigung des Rechnungsabchlusses zu.

§ 18.

Die Geschäftsführung der Bezirkssektionen des Landeskulturrates wird teils von den Bezirksversammlungen, teils von deren Ausschüssen und Obmännern besorgt.

Die Erledigung der Geschäfte der Bezirkssektion erfolgt in der Regel in der Ausschußsitzung unter dem Voritze des Obmannes. Der Obmann hat die Ausschußsitzungen nach Bedarf einzuberufen; zu deren Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder erforderlich.

Besonders wichtige Angelegenheiten bleiben der Bezirksversammlung vorbehalten, welche mindestens alljährlich einmal in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres und ferner über Verlangen wenigstens des 10. Teiles der Mitglieder sowie des Landeskulturrates durch öffentliche Kundmachungen in den Tageszeitungen oder Gemeindeblättern des Bezirkes einzuberufen ist. In derselben haben die Mitglieder das Recht, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 19.

Die Verwaltungskosten der Bezirkssektionen sind, soweit sie nicht durch die Jahresbeiträge der in die Sektionen eingetretenen Personen oder durch sonstige Zuwendungen gedeckt sind, in das Präliminare des Landeskulturrates einzustellen. Der jährliche Voranschlag ist einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres (Kalenderjahres), die detaillierte Abrechnung im Monate Februar des nächstfolgenden Jahres dem Landeskulturrate zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bezirkssektion hat alljährlich gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrage auch den Abonnementsbeitrag für die Fachzeitschrift des Landeskulturrates einzuhoben und letzteren an den Landeskulturrat abzuführen.

§ 20.

Die sonstigen, zur regelmäßigen Geschäftsführung des Landeskulturrates und seiner Bezirkssektionen nötigen Vorschriften sind durch eine vom Landeskulturrate zu beschließende, von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses zu genehmigende Geschäftsordnung festzustellen.

IV.

Schlussbestimmungen.

§ 21.

Die Bestimmungen für die Durchführung der Wahl der im § 2, lit. f) genannten Vertreter, für den näheren Vorgang bei der Errichtung der Bezirkssektionen (§ 8) und hinsichtlich der Vertretung der politischen Bezirksbehörden in denselben, sowie alles sonstige zur Durchführung des Gesetzes Erforderliche werden von der Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesauschusse im Verordnungswege festgestellt.

§ 22.

In allen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 3, 4, 8, 21) ein Einvernehmen zwischen der Statthalterei und dem Landesauschusse vorgeesehen ist, trifft, falls ein solches nicht erzielt wird, das Ackerbauministerium die Entscheidung.

§ 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau und des Innern betraut.